

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5311 —**

Die polnische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland

Im deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit wurden in den Artikeln 20 und 21 wechselseitig die Rechte und die Förderung der deutschen Minderheit in Polen und die der polnischen Minderheit in Deutschland festgelegt.

Auf der Konferenz „Polacy w Niemczech – Gosci, czy mniejszosc?“ (Polen in Deutschland – Gäste oder Minderheit) im Oktober 1992 in Berlin wurden Forderungen entwickelt, die die rechtliche Situation der in Deutschland lebenden Polinnen und Polen verbessern sollen, dies vor allem, was die Frage des Familiennachzugs, die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis, die Anerkennung der in Polen erworbenen Qualifikationen, den Zugang zu den Medien, die Förderung der polnischen Sprache betrifft. Die Verwirklichung der Regelungen des Nachbarschaftsvertrages für die polnische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland wurde angemahnt.

1. Wie viele Polinnen und Polen sind in den letzten 100 Jahren in Deutschland eingewandert und haben sich in Deutschland niedergelassen?

Zuverlässige Zahlen über den gesamten Zeitraum sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wie viele Polinnen und Polen sind während des Zweiten Weltkriegs als Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeiter nach Deutschland verschleppt worden?

Genaue Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt, es dürfte sich jedoch um eine Größenordnung von zwei Millionen Betroffenen handeln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- a) Wie viele dieser Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeiter haben Entschädigung erhalten?

Für die Zwangsarbeit als solche können die Betroffenen keine Leistungen erhalten.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung aufgrund des am 9. Oktober 1975 mit der Volksrepublik Polen geschlossenen Renten- und Unfallversicherungsabkommens einen Betrag von 1,3 Mrd. DM an die Volksrepublik Polen gezahlt hat.

Hierdurch wurde die Volksrepublik Polen in die Lage versetzt, die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche auch von ehemaligen Zwangsarbeitern nach innerstaatlichem polnischen Recht zu verbessern.

- b) Wie viele dieser Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeiter sind nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland geblieben?
Wie viele von ihnen haben eine deutsche Staatsbürgerschaft erlangt?

Statistische Angaben über die Zahl der Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeiter, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland geblieben sind, liegen nicht vor. Ebenso ist die Zahl, der nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland oder der ehemaligen DDR eingebürgerten polnischen Zwangsarbeiter der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Wie viele Polinnen und Polen lebten in der DDR ohne absehbaren Rückkehrtermin?

In der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 sind in das Gebiet der ehemaligen DDR 9 177 polnische Staatsangehörige eingereist. Von ihnen hatten 709 Personen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, 2 061 Personen eine Aufenthaltsberechtigung, 434 Personen eine Aufenthaltsbewilligung und 5 Personen eine Aufenthaltsbefugnis.

- a) Wie viele von ihnen hatten einen unbefristeten Arbeitsvertrag?

Die in der DDR lebenden polnischen Vertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer hatten nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigung polnischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik einen Arbeitsvertrag für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf vier Jahre.

- b) Welchen Aufenthaltstitel erhielten diese Personen nach dem Beitritt?

War der betreffende Personenkreis im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach dem Ausländerrecht der DDR (roter Personalausweis für zeitlich unbefristeten Aufenthalt), wurden diese in unbefristete Aufenthaltserlaubnisse oder, soweit der Aufenthalt länger als acht Jahre war, in Aufenthaltsberechtigungen überführt. Sofern sie im Besitz eines nur für vorübergehende Aufenthalte berechtigenden Aufenthaltstitels waren, wurden diese in eine Aufenthaltsbewilligung überführt.

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Polinnen und Polen aus diesem Personenkreis trotz langjährigen Aufenthalts nur eine an einen Arbeitsvertrag geknüpfte Aufenthaltsbewilligung erhalten haben?

Wenn ja, wie viele Menschen haben in diesem Fall eine Aufenthaltsbewilligung bekommen?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

4. Bei wie vielen Polinnen und Polen, die in den 80er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten, wurde diese mittlerweile in eine Aufenthaltsbefugnis umgewandelt?
- a) Empfindet die Bundesregierung dieses Vorgehen als problematisch?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung diese Praxis zu ändern bzw. eindeutige, dies ausschließende gesetzliche Grundlagen zu schaffen, und welche Schritte sind bereits unternommen worden?

Als welcher Aufenthaltstitel nach § 5 des Ausländergesetzes (AuslG) von 1990 eine nach dem AuslG von 1965 erteilte Aufenthaltserlaubnis fortgilt, ist in § 94 AuslG 1990 geregelt. Diese Vorschriften gelten für alle Ausländer ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.

Die Vorschriften sind sachgerecht und bedürfen keiner Änderung. Angaben, bei wie vielen polnischen Staatsangehörigen eine vor dem 1. Januar 1991 nach dem AuslG von 1965 erteilte Aufenthaltserlaubnis, als Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung oder -befugnis nach dem neuen AuslG fortgelten, liegen nicht vor.

5. Wie viele Polinnen und Polen leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

In der Bundesrepublik Deutschland leben derzeit (Stand: 12. Juli 1993) 268 254 polnische Staatsangehörige.

6. Wie viele Polinnen und Polen, die sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind im Besitz der doppelten Staatsbürgerschaft?

Wie die Bundesregierung bereits auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste mitgeteilt hat (Drucksache 12/2035), ist die Zahl der Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch für die Zahl der Deutschen mit zugleich polnischer Staatsangehörigkeit.

7. Wie viele der in Polen lebenden Angehörigen der deutschen Minderheit sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz eines polnischen und eines deutschen Ausweises?

Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Volksrepublik Polen sind polnische Staatsangehörige. Daneben besitzen viele, die in den ehemaligen ostdeutschen Reichsgebieten aufgewachsen sind, und ihre Nachkommen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Angaben darüber, wie viele dieser Personen im Besitz eines polnischen und deutschen Ausweises sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie ist der Familiennachzug für hier lebende Polen gesetzlich geregelt, und gedenkt die Bundesregierung, andere gesetzliche Bestimmungen zu schaffen?

Für den Familiennachzug zu in der Bundesrepublik Deutschland lebenden polnischen Staatsangehörigen bestehen keine speziellen Vorschriften. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 17 bis 22, 29, 31 AuslG.

9. Wie ist der Familiennachzug für in Polen lebende Angehörige der deutschen Minderheit geregelt?

Die Angehörigen der deutschen Minderheit leben in traditionellen Siedlungsgebieten. Einen Familiennachzug aus anderen Ländern gibt es praktisch nicht.

10. In welchen Fällen kann hier lebenden Polen die Arbeitserlaubnis verweigert werden?

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 28. September 1990 ist polnischen Vertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern bis zum Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer ein Verbleiberecht und der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis eingeräumt worden. Nach Ablauf der Vertragsdauer gilt das allgemeine Arbeitserlaubnisrecht. Danach kann den im Bundes-

gebiet sich berechtigt aufhaltenden Polen eine Arbeitserlaubnis in allen Fällen versagt werden, in denen kein Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis nach Maßgabe des § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3009) besteht.

11. Sind der Bundesregierung ähnliche – von der Arbeitsaufnahme ausschließende – gesetzliche Bestimmungen für in Polen lebende Angehörige der deutschen Minderheit bekannt, und wenn ja, welche?

In der Volksrepublik Polen sind Angehörige der deutschen Minderheit arbeitsrechtlich anderen polnischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Angehörige der deutschen Minderheit in Polen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den hier lebenden Deutschen gleichgestellt.

12. Wie ist die Anerkennung von in Polen erworbenen Schul- und Hochschulabschlüssen, Gesellen- und Meisterbriefen für in Deutschland lebende Polen geregelt?

Die Bewertung von Bildungsnachweisen aus den Heimatländern der Ausländer, auch der Polen, ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Angelegenheit der Bundesländer. Wenn ein Ausländer ein Gutachten darüber benötigt, welchem deutschen schulischen Bildungsabschluß sein Abschlußzeugnis entspricht, muß er sich an den Kultusminister oder Kultussenator des Bundeslandes wenden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 12 a bis c verwiesen.

- a) Trifft es zu, daß die in Polen erworbene berufliche und schulische Qualifikation für in Deutschland lebende Polinnen und Polen nicht anerkannt wird?

In Deutschland ist die Anerkennung einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation kein zwingendes Erfordernis für die Ausübung einer unabhängigen Beschäftigung und – mit Ausnahme des selbständigen Betriebes eines Handwerks – für die Ausübung eines selbständigen Gewerbes.

Allerdings können nach § 40 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichgestellt werden, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Praxis der Anerkennung von Bildungsnachweisen aus den Heimatländern der Ausländer ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Von einer generellen Nichtanerkennung von in Polen erworbenen beruflichen und schulischen Bildungsnachweisen durch die Bundesländer ist der Bundesregierung nichts bekannt.

- b) Trifft es zu, daß genau die gleichen Qualifikationen von deutschen Aussiedlern in Polen anerkannt werden?

Auch für die Qualifikation von Aussiedlern aus Polen gilt der Grundsatz, daß die Anerkennung von Zeugnissen kein zwingendes Erfordernis für die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis oder – mit Ausnahme des Handwerks – für die Ausübung eines Gewerbes ist. Prüfungen und Befähigungsnachweise sind jedoch nach § 10 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

Die Bewertung erfolgt durch die Bundesländer, wie bereits dargestellt. Auch hier ist die Anerkennungspraxis in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

- c) Sieht die Bundesregierung dadurch den Gleichheitsgrundsatz verletzt, und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, hier neue gesetzliche Regelungen zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, weil es sich bei den Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern um Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG und nicht um Ausländer handelt.

13. Wie ist die Anerkennung von in Deutschland erworbenen Schul- und Hochschulabschlüssen, Gesellen- und Meisterbriefen für in Polen lebende Angehörige der deutschen Minderheit geregelt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

14. In welchen Rundfunk- und Fernsehsendern werden polnischsprachige Sendungen in welchem Umfang ausgestrahlt?

Neben den polnischsprachigen Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Rundfunkanstalten gibt es seit Jahren polnischsprachige Sendungen, die von den beiden Rundfunkanstalten des Bundesrechts Deutschlandfunk (DLF) und Deutsche Welle (DW) ausgestrahlt wurden bzw. werden.

Das Zweite Deutsche Fernsehen strahlt im Rahmen seiner Sendereihe „Nachbarn in Europa – Berichte und Informationen in Fremdsprachen“ 14tägig die Serie „Oto Polska“ aus, die vom polnischen Fernsehen produziert wird. Die ZDF-Redaktion fügt daran einen fünfminutigen Nachrichtenblock über aktuelle Vorgänge in Deutschland an, ebenfalls in polnischer Sprache mit deutscher Untertitelung.

Die Hörfunkkommission der ARD hat Anfang dieses Jahres einen Grundsatzbeschluß gefaßt, im Rahmen ihres fremdsprachigen

Programmangebots auch eine eigene ca. 20-Min.-Sendung in polnischer Sprache täglich auszustrahlen, für die zur Zeit die redaktionellen und personellen Vorbereitungen getroffen werden.

Der Westdeutsche Rundfunk strahlt in seinem Programm „Radio Dortmund“ einmal wöchentlich die 25-Min.-Sendung „Tu Radio Dortmund wy Polskim“ aus.

Die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland betreibt einen „Offenen Kanal“, der Organisationen der polnischen Bevölkerungsgruppe die Möglichkeit bietet, Hörfunk- und Fernsehsehdungen einzurichten. Dies ist jedoch bisher nicht von Ihnen in Anspruch genommen worden.

- a) Welche Einflußmöglichkeiten haben Vertreterinnen/Vertreter der polnischen Minderheit in Deutschland auf die Programmgestaltung dieser polnischsprachigen Sendungen?

Die Verantwortung für die Gestaltung des Programms liegt beim Intendanten der Rundfunkanstalt, der in diesen Fragen vom Rundfunkrat beraten wird. Bei den Rundfunkanstalten des Bundesrechts sind keine Vertreterinnen bzw. Vertreter der polnischen Minderheiten in den entsprechenden Gremien der Anstalten vertreten.

Auch für polnischsprachige Sendungen gilt der Grundsatz der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Sendungen werden daher in der redaktionellen Verantwortung der Rundfunkstationen ausgestrahlt.

- b) Trifft es zu, daß Vertreterinnen/Vertreter der polnischen Minderheit keinerlei Einfluß auf die Gestaltung der vierzehntägig ausgestrahlten polnischsprachigen Sendung im ZDF haben?

Das ZDF ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger die Bundesländer sind. Auch beim ZDF obliegt dem Intendanten die Verantwortung für die Gestaltung der Programme, während der Fernsehrat u. a. die Aufgabe hat, ihn in Programmfragen zu beraten. Vertreterinnen bzw. Vertreter der polnischen Minderheiten sind im Fernsehrat des ZDF nicht vertreten.

- c) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Polinnen und Polen den „gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region“ (Artikel 20 Abs. 3 des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags) zu ermöglichen?

Der Zugang zu den Medien (insbesondere Presse, Hörfunk und Fernsehen) ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich für jedermann frei. Sowohl die Betätigung als Journalist als auch die Herausgabe und Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift unterliegt keinerlei staatlichen Beschränkungen. Lediglich beim

Rundfunk bedarf es aufgrund der technisch bedingten Kapazitätsengpässe einer Zulassung durch die insoweit zuständigen Stellen der Bundesländer, um die sich aber jedermann zu gleichen Bedingungen bemühen kann.

Angesichts dieser Rechtslage bedarf es keiner besonderen Maßnahmen der Bundesregierung.

15. In welchen polnischen Rundfunk- und Fernsehsendern werden deutschsprachige Sendungen in welchem Umfang ausgestrahlt, und welche Einflußmöglichkeiten haben Vertreterinnen/Vertreter der deutschen Minderheit auf die Programmgestaltung?

Der Hörfunk-Regionalsender Kattowitz des polnischen Rundfunks sendet wöchentlich eine Stunde in deutscher Sprache. Verantwortlich ist für dieses Programm ein Redaktionskreis, der einer deutschen Minderheitenorganisation in Kattowitz angehört. Studio Oppeln strahlt ebenso regelmäßig deutschsprachige Hörfunksendungen für Oberschlesien aus, die in der redaktionellen Verantwortung des Senders liegen.

Nach der erfolgreichen Pilotsendung eines zweisprachigen ober-schlesischen Fernsehmagazins im Sender Kattowitz wird eine regelmäßige Produktion dieses Magazins geplant, an dessen Erstellung Angehörige der deutschen Minderheit beteiligt sein sollen.

16. Welche polnischsprachigen Zeitungen existieren in der Bundesrepublik Deutschland?
Wie groß sind ihre Auflagenzahlen?
Werden sie aus Mitteln des Bundeshaushalts unterstützt, und wenn ja, in welcher Höhe?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es für Zeitungen und Zeitschriften weder eine Lizenzierung noch eine nachträgliche Registrierung. Die Bundesregierung hat deswegen keinen Überblick über alle in Deutschland erscheinenden Publikationsorgane. Sie kann deswegen aus eigener Kenntnis nicht angeben, ob und gegebenenfalls in welcher Zahl polnischsprachige Zeitungen in der Bundesrepublik Deutschland existieren.

Nach Angaben der Deutschen Bibliothek führen derzeit fünf periodisch erscheinende Druckwerke, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in polnischer Sprache erscheinen, Pflichtexemplare ab.

Über die Auflagenhöhe ist der Bundesregierung nichts bekannt. Fördermittel aus dem Bundeshaushalt werden nicht gewährt.

Außerdem veröffentlicht die Märkische Oderzeitung in Frankfurt/Oder unregelmäßig und in geringem Umfang Beiträge in polnischer Sprache.

17. Welche deutschsprachigen Zeitungen existieren in Polen?
Wie groß sind ihre Auflagenzahlen?
Werden sie von der polnischen Regierung finanziell unterstützt,
und wenn ja, in welcher Höhe?

Der Bundesregierung sind die „Oberschlesische Zeitung“ (Oppeln, 14tägige Erscheinungsweise, Druckauflage: 9 000), die „Masurische Storchepost“ und der „Elchbote“ (beide Allenstein, monatliche Erscheinungsweise, Druckauflage: jeweils einige Tausend) bekannt.

Die „Oberschlesische Zeitung“ wird vom polnischen Kulturministerium im Jahre 1993 mit ca. 72 000 DM gefördert.

18. Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Nachbarschaftsvertrages geprüft, wie und an welchen Schulen und Schultypen die polnische Sprache gelehrt wird, und zu welchen Kenntnissen ist die Bundesregierung hier gekommen?
19. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Unterricht in polnischer Sprache an bundesdeutschen Schulen zu fördern?

Aufgrund eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom November 1992 sind die Bundesländer in Umsetzung des deutsch-polnischen Vertrages bestrebt, Polnisch als Fremdsprache in öffentlichen Schulen häufig anzubieten. Muttersprachliche Polnischkenntnisse sollen in allen Bundesländern in das schulische Bildungsprogramm eingebracht und bei der Erfüllung von Fremdsprachenverpflichtungen berücksichtigt werden. Die Einbeziehung von Polnisch in die fächerbezogenen Vereinbarungen über „einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abitur-Prüfung“ ist vorgesehen.

In Bayern ist Polnisch sowohl als Wahlfach als auch als Unterrichtsgegenstand in einem Grundkurs in einem Ergänzungsprogramm der Kollegstufe zugelassen. Wegen fehlender Anmeldungen ist allerdings erst in einem Gymnasium ein Polnisch-Kurs eingerichtet worden.

In Berlin wird Polnisch als muttersprachlicher Ergänzungsunterricht am Nachmittag erteilt. Er wird durch einen polnischen Schulverein organisiert. Dafür werden in mehreren Stadtbezirken Räume öffentlicher Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein gymnasiales Angebot, die polnische Sprache zu erlernen, konnte wegen des geringen Interesses bei den Schülern nicht verwirklicht werden.

Auch in Brandenburg wird Polnischunterricht als Fremdsprache angeboten. Besonders gefördert wird dies im Rahmen von fünf gemeinsamen deutsch-polnischen Schulprojekten in der Grenzregion.

In Hamburg erteilen einige allgemeinbildende Schulen Polnischunterricht als erste Fremdsprache.

In Hessen kann Polnisch als erste, zweite oder dritte Fremdsprache angeboten werden, wird aber entsprechend dem Bedarf

meist nur als dritte Fremdsprache gelehrt. Es gibt jedoch fünf Schwerpunktschulen mit Polnisch als regulärem Unterrichtsfach und Betreuungskursen für Polnisch als erste oder zweite Fremdsprache. Darin einbezogen sind auch Gymnasien.

In Mecklenburg-Vorpommern wird Polnisch als Fremdsprache an drei Gymnasien unterrichtet. Die Errichtung eines deutsch-polnischen Gymnasiums ist geplant.

Das Fach Polnisch kann ab Klasse 7 als Muttersprache anstelle der zweiten Pflichtfremdsprache in Nordrhein-Westfalen angeboten werden. Es ist dort außerdem als fortgeführte Fremdsprache in der Oberstufe in Form von Grund- und Leistungskursen eingerichtet.

Polnisch-Unterricht wird jeweils an einem Gymnasium in Sachsen und Sachsen-Anhalt angeboten.

In mehreren Bundesländern besteht bereits jetzt die Möglichkeit für ein breiteres Angebot am Polnisch-Unterricht, das jedoch bisher nicht angenommen wurde.

Allgemein ist festzustellen, daß der Schwerpunkt der Nachfrage nach Polnischunterricht nicht in den westdeutschen Ballungsgebieten mit einem größeren Bevölkerungsanteil der polnischen Gruppe, sondern in den grenznahen Bundesländern zur Volksrepublik Polen liegt.

20. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Förderung der deutschen Sprache in Polen durch die polnische Regierung?

Das polnische Gesetz über das Bildungssystem vom 7. September 1991 hat die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, an den Schulen muttersprachlichen Unterricht zu erteilen und die Geschichte und Kultur von Minderheiten zu bewahren.

Die Zahl der polnischen Schüler, die Deutsch als Fremdsprache lernen, hat sich im Laufe von fünf Jahren nahezu verdreifacht: von 1988 mit 575 000 Schülern auf 1993 mit 1 440 000 Schülern. Die Zahl der Deutschlehrer hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten können. Zur Behebung des Mangels, der auf mehrere tausend geschätzt wird, hat die polnische Regierung in den letzten Jahren 39 Fremdsprachenkollegs errichtet.

21. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um polnische Kultur in Deutschland zu fördern, und welcher Betrag aus Bundesmitteln wurde dafür in den letzten fünf Jahren ausgegeben (bitte nach Jahren und Verwendungszweck aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der Wahrung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen in Deutschland auch die Kulturarbeit heimatloser Ausländer und Asylberechtigter aus Polen.

Die Förderung erfolgt über das Osteuropäische Kulturzentrum IGNIS e.V.; gefördert werden u. a. Ausstellungen und Konzerte.

Die Zuwendungen betrugen:

1987	50 000 DM
1988	45 000 DM
1989	50 000 DM
1990	30 000 DM
1991	30 000 DM
1992	25 000 DM.

22. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Pflege von Kriegerdenkmälern durch Angehörige der deutschen Minderheit in Polen und die Reaktion der polnischen Regierung und Bevölkerung auf diese Vorgänge?

Deutsche Kriegerdenkmäler sind in überwiegend von der deutschen Minderheit in Polen bewohnten Gemeinden im Raum Oppeln (Schlesien) wiederhergestellt z.T. auch neu errichtet worden.

Kritik, vor allem in den polnischen Medien haben im Jahre 1992 zu einer vom Oppelner Wojewoden eingesetzten Sonderkommission geführt, die zu einem Einvernehmen hinsichtlich der Ausgestaltung der Denkmäler geführt hat.

Nach erfolgter Umsetzung dieser Einigung dürfte über das Thema kein Streit mehr bestehen.

23. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über antipolnische Hetze und Aktionen durch rechtsextreme Gruppierungen/Parteien und Zeitungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Polen?

Ziel deutscher Rechtsextremisten ist die Rückgabe der ehemals deutschen und jetzt polnischen Gebiete östlich von Oder und Neiße an Deutschland. Als Vorstufe zur Erreichung dieses Zieles unterstützen einige von ihnen die dort lebende deutschsprachige Minderheit. Diese Hilfsaktionen konzentrieren sich auf Oberschlesien, wo mehrere hunderttausend Deutschsprachige leben. In Oberschlesien engagieren sich deutsche Rechtsextremisten aller Schattierungen, von Nationaldemokraten bis zu Neonazis.

Fremdenfeindliche Gewalttaten richten sich in Deutschland auch gegen polnische Staatsbürger. Vor allem in den ersten Tagen nach Einführung des visafreien Reiseverkehrs mit Polen im April 1991 konzentrierten sich die Ausschreitungen auf das deutsch-polnische Grenzgebiet. Die Polizei nahm allein am 8. April 1991 41 Personen vorläufig fest. Seither haben Gewalttaten – soweit bekannt – mehr den Charakter von Einzelaktionen angenommen. Dabei wurden vor allem Pkw mit polnischen Kennzeichen angegriffen, die Insassen z. T. erheblich verletzt. Auch Aussiedler aus Polen wurden häufig als Polen beschimpft und angegriffen. Für 1993 wurden bislang 36 Gewalttaten mit antipolnischem Hintergrund bekannt.

